

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2005

Nr. 2005/2465

Alter: Langzeitpflege: Festlegung der Höchsttaxen 2006

1. Ausgangslage

Nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 (BGS 838.11) legt der Regierungsrat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen der AHV/IV und eines allfälligen Sozialhilfebeitrages massgebenden Taxen (Höchsttaxen) für die gesamte Langzeitpflege fest. Mit RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 hat der Regierungsrat die Grundlagen für die Festlegung der Taxen beschlossen.

Bereits mit KRB vom 15. September 1998 wurden per 1. Januar 1999 die kantonalen Baukostenbeiträge an Alters- und Pflegeheime aufgehoben.

Dieser RRB gilt integral für die Langzeitpflege und damit auch für die Langzeitpflege in den Spitälern und Kliniken.

2. Erwägungen

2.1 Taxen

Die generellen Höchsttaxen setzen sich aus einer **Pensionstaxe** und aus einer **Pflegetaxe** zusammen.

Die Pensionstaxe besteht dabei aus einer

- Grundtaxe
- Investitionskostenpauschale
- Betreuungstaxe (Taxe für Betreuung, Haushalt und Verwaltung)

2.2 Grundlagen für die Pensionstaxe

In der **Grundtaxe** sind die gesamten „Hotelkosten“ enthalten.

Die **Investitionskostenpauschale** sichert Rückstellungen für Investitionen (Errichtung, Ausbau, Erneuerung und Einrichtungen) sowie anrechenbare Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen).

In der **Betreuungstaxe** sind die nicht kassenpflichtigen Aufwendungen enthalten, welche sich aus psychosozialer Begleitung, Haushalt (Alltagsverrichtungen) und daraus resultierender Verwaltung ergeben. Sie ist proportional zu den 12 Pflegeaufwandgruppen nach RUG (sh. Ziff. 2.3) berechnet.

2.3 Grundlagen für die Pflegeaufwandgruppen und die Pflege- und Betreuungstaxe

Das Bedarfserfassungsinstrument für Pflege und Betreuung im Kanton Solothurn basiert auf den Grundlagen, welche für die Berechnung der sogenannten RUGs im Rahmen des Medicare Prospective Payment System, das in den Vereinigten Staaten flächendeckend für alle Medicare Heime eingeführt wurde. Die Pflegeaufwandgruppen und Tarifgrundlagen wurden auf die Bedürfnisse des Kantons Solothurn zugeschnitten („Solothurner-Modell“). Namentlich wurde bei der seinerzeitigen Ablösung des sogenannten BAK-Systems auf eine weitgehend kostenneutrale Überführung geachtet.

2.3.1 Pflegeaufwandgruppen

Die Original RUGs-Gruppen sind zu insgesamt 12 Pflegeaufwandgruppen zusammengefasst worden. Die Einführung des Schweizer Modells (CH-Index) wird voraussichtlich für Januar 2007 vorgesehen.

Bei der Zusammenfassung wurde darauf geachtet, dass

- die klinische Struktur mit den RUG-Hauptgruppen erhalten werden konnte.
- die Unterschiede in den Indexwerten der zusammengefassten Kategorien möglichst gering waren.
- die Anreizstruktur in Bezug auf pflegerische Rehabilitationsmassnahmen zumindest teilweise aufrechterhalten werden konnten.

Das Tarifierungssystem basiert auf einem Referenzwert der „untersten“ Pflegeaufwandgruppe PAA1, welche damit die Tarife der anderen 11 Pflegeaufwandgruppen festlegt.

2.3.2 Referenzwert

Aufgrund der Datenlage ist der Referenzwert PAA1 festzulegen und gleichzeitig festzusetzen, wie hoch daran der Anteil an nicht kassenpflichtigen Leistungen (Betreuungsanteil) und an kassenpflichtigen Leistungen (Pflegeanteil) ist.

Aufgrund der Datenlage und in Würdigung aller Vorbringen ist von einem Referenzwert PAA1 nach RAI/RUG von Fr. 24.50 auszugehen.

2.4 Hilflosenentschädigung

Die **Hilflosenentschädigung** steht den Bewohnern und Bewohnerinnen zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert.

2.5 Nebenkosten

Nicht inbegriffen in den Taxen sind die Nebenkosten.

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten ist der von der EL eingesetzte **Betrag für die persönlichen Auslagen** des Bewohners zu verwenden. Dieser deckt die folgenden Bereiche ab:

- Taschengeld für den persönlichen Bedarf

- Coiffure
- Pedicure
- Kleider
- Rückstellung für grössere Auslagen

Dazu kommen weitere Auslagen, wie

- nicht von der Krankenkasse gedeckte Kosten wie Selbstbehalte und Franchisen
- ungedeckte Spitalkosten
- Zahnarzt
- Brille etc.

3. Generelle Höchsttaxen 2006

3.1 Pensionstaxe

Die **Pensionstaxe** besteht aus einer:

3.1.1 Grundtaxe

Die Grundtaxe („Hotellerie“) der Langzeitpflegeeinrichtungen ist bisher mit einem Höchstwert von Fr. 91.— eingesetzt worden. Aufgrund der Teuerung im Rahmen von 5 – 6 % im Gesundheitswesen rechtfertigt sich eine Erhöhung.

Der Höchstwert der Grundtaxe wird neu auf Fr. 96.— festgelegt.

3.1.2 Investitionskostenpauschale

Um die Flexibilität zu erhöhen und der Situation des einzelnen Heimes verstärkt Rechnung zu tragen wird die **zwingende Investitionskostenpauschale** mit einem Rahmen von Fr. 10.— bis Fr. 15.— festgesetzt.

Mit der Investitionskostenpauschale sind zwingend in erster Linie allfällig noch bestehende **Investitionsschulden** zurückzuzahlen und in der Folge **Rückstellungen** zu tätigen, welche längerfristig auf die Dauer von 25 Jahren rund 50% von Erneuerungs- und Neuinvestitionen sichern.

Wenn die Rückstellungen nicht klar nachgewiesen werden, oder gar nicht gemacht worden sind, wird der Entzug der Betriebsbewilligung angedroht.

3.1.3 Unterschiedliche Pensionstaxen unter Solothurnischen Einwohnergemeinden

Laut § 5 lit. c müssen Alters- und Pflegeheime allen Kantonseinwohnerinnen und -einwohnern offen stehen. Es ist aber möglich, Zuschläge auf der Grundtaxe für Solothurnerinnen und Solothurner zu verlangen, die nicht Einwohnerinnen/Einwohner der Zweck- oder Stiftergemeinden, Vereins- oder Genossenschaftsmitglieder sind. Die Zuschläge dürfen aber die Höchsttaxe von Fr. 111.— (Fr. 96.— + Fr. 15.—) nicht überschreiten.

3.1.4 Betreuungstaxe

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Betreuungstaxe proportional zu den Pflegeaufwandgruppen nach RAI/RUG verhält. Die Betreuungskosten bestehen grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem Referenzwert RUG PAA1 und den von den Krankenversicherern anerkannten Pflegekosten.

Der Betreuungsanteil ergibt sich aus der Differenz von der Pflorgetaxe zum von den Krankenversicherern anerkannten Pflgetarif auf der Basis der Referenzgrösse von Fr. 8.50, und ist für die einzelnen Pflegeaufwandgruppen im Anhang berechnet.

Für die Bewohner/in mit Selbständigkeit in den Alltagsverrichtungen, welche keine Pflege sondern höchstens Aufsicht und Begleitung in Einzelfällen benötigen, in den alltäglichen Entscheidungen aber unabhängig sind, kann als Betreuungstaxe Fr. 4.— pro Tag verrechnet werden.

3.2 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe basiert auf dem Referenzwert PAA1 von Fr. 24.50. Die von den Krankenversicherern anerkannten Pflegekosten betragen Fr. 8.50.

Die jeweilige Pflorgetaxe der einzelnen Pflegestufen ergibt sich als Höchstattaxe aus der Tabelle im Anhang.

3.3 Erläuterung zur Tabelle als Anhang

Der Tarif sieht 12 Pflegeaufwandgruppen mit Pflege und Betreuung sowie eine Stufe ohne Pflege und Betreuung vor.

Spalte 1 zeigt die verwendete Abkürzung zur Bezeichnung der jeweiligen Pflegeaufwandgruppe sowie eine Nummer (1 ist die tiefste, 12 die Pflegeaufwandgruppe).

Spalte 2 enthält die Bezeichnung der Pflegeaufwandgruppen.

Spalte 3 zeigt, welche der 46 RUG-Originalkategorien zu der jeweiligen Tarifstufe zusammengefasst wurden.

Spalte 4 zeigt den Index, der den Betreuungs- und Pflegeaufwand pro Pflegeaufwandgruppe in Relation zum Referenzwert PAA zum Ausdruck bringt.

Spalten 5, 6 und 7 zeigen den jeweiligen Tarif (Referenzwert multipliziert mit dem Index) und die Aufteilung nach Betreuungs- und Pflegeanteil.

3.4 Festsetzung der individuellen Höchstattaxen

Die Taxen sind gestützt auf den budgetierten, anrechenbaren Betriebsaufwand und den anrechenbaren Baukosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berechnen. Sie werden nach wie vor pro Langzeitpflegeeinrichtung individuell festgehalten.

Allfällige **Betriebsüberschüsse aus Vorjahren sind zur Taxverbilligung einzusetzen.**

4. Beschluss

Gestützt auf § 5 Abs. 2 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 (BGS 838.11), RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 „RAI/RUG Bedarfserfassung für die Einrichtungen der

Langzeitpflege“ und KRB vom 15. September 1998 „Aufhebung der Baukostenbeiträge an Altersheimen“.

4.1 Referenzwert nach RUG-Gruppen

Für das RAI/RUG Bedarfserfassungsinstrument wird der Referenzwert für die Gruppe PAA1 im Maximum pro Index-Punkt auf 24.50 Franken festgelegt. Damit wird in SEP 12 ein Höchstwert von Fr. 265.— erreicht.

4.2 Generelle Höchst-Pensionstaxe 2006

Der generell gültige Höchstwert für die Pensionstaxe wird wie folgt festgelegt.

- die Grundtaxe höchstens Fr. 96.—
 - die Investitionskostenpauschale zwingend Fr. 10.— bis Fr. 15.—
- Zusammengezählt darf die Summe Fr. 111.— nicht übersteigen.

- die Betreuungstaxe als Differenz zwischen dem Referenzwert PAA1 und den von den Krankenversicherern anerkannten oder nach dem Feststellungsbeschluss des Regierungsrates festgelegten Pflege taxen. Die jeweiligen Betreuung taxen werden gemäss Tabelle im Anhang festgelegt, betragen für die Gruppe PAA1 Fr. 16.-- und erreichen in SEP 12 mit Fr. 173.— ihren Höchstwert.

Die Betreuungstaxe PA00 beträgt Fr. 4.—.

4.3. Schuldentilgung – Rückstellungen

Die Schuldentilgung oder die Rückstellungen pro Jahr sind in Voranschlag und Rechnung klar ersichtlich aufzuführen und zu erläutern. Wenn die Schuldentilgung oder die Rückstellungen nicht klar nachgewiesen werden oder nicht gemacht worden sind, wird der Entzug der Betriebsbewilligung angedroht.

4.3 Höchst-Pflege taxe 2006

Die Höchst-Pflege taxe wird gemäss Tabelle im Anhang festgelegt. Aufgrund der Überprüfung der Höchst-Pflege taxen wird der Referenzwert für die Pflegeaufwandgruppe PAA1 im Maximum pro Index-Punkt auf Fr. 24.50 festgelegt. Der Höchst-Index wird in Pflegewandgruppe SEP 12 mit Fr. 265.— erreicht.

4.4 Überprüfung Höchst taxen

Der kantonale Referenzwert von Fr. 24.50 und der Pflegeindex werden frühestens auf den 1. Januar 2008 wieder überprüft und angepasst. Davon unabhängig sind die Verhandlungen mit den Krankenversicherern für die Tariffestlegungen 2007 bis spätestens 31. August 2006 zu führen.

4.5 Taxgesuch

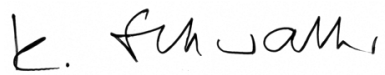
Das Taxgesuch ist zusammen mit dem Voranschlag 2006 bis am 15. Dezember 2005 einzureichen. Das Taxgesuch hat zwingend die Taxordnung 2006 zu enthalten.

4.6 Jahresrechnung 2005

Die Jahresrechnung 2005 ist bis am 31. Juli 2006 einzureichen. Der Jahresrechnung 2005 ist der Revisionsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle zur Kostenstellenrechnung beizulegen.

4.7 Qualitätsbericht

Der Qualitätsbericht ist jeweils per 31. Dezember des laufenden Jahres auszufertigen und im Heim zu hinterlegen. Dieser ist – auf Verlangen – der kantonalen Aufsichtsbehörde oder den Krankenversicherern zur Einsicht vorzulegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Beilagen

Tabelle Pflegebedarfsgruppen

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

ASO, Sozialhilfe und Asyl

Amt für Gemeinden

Kantonale Ausgleichskasse (2)

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50, Versand durch ASO)

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50, Versand durch ASO)

Direktionen der solothurnischen Spitäler (7, Versand durch ASO)

Fachkommission Alter (20, Versand durch ASO)

Spitalamt

Santésuisse, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden